

GEMEINDE KISSING



7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Kissing	
vom:	08.11.2004
Beschluss des Gemeinderates vom:	16.03.2023
Bekanntmachung:	10.05.2023 – 24.05.2023

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) und Art 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Gemeinde Kissing folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung wird wie folgt geändert:

1. Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GS/FS) der Gemeinde Kissing

2. § 2 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühr beträgt im Falle der Erstbestattung und jeder weiteren Verlängerung gem. § 13 Abs. 3 FS für

a) eine Grabstätte mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren	
dreistellig	3.261,40 €
zweistellig	2.428,60 €
einstellig	1.214,40 €

Bei der Bestattung einer Kinderleiche (§ 3 Abs. 1 BES) mit einer Ruhefrist von 15 Jahren ist die Gebühr anteilig zu berechnen.

b) ein Urnengrab mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €
c) eine Urnenwandnische mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	440,90 €
eine Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	440,90 €
die Urneninsel mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €
eine Grabstätte im Urnenhain mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €
ein Urnenkissen mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	682,30 €

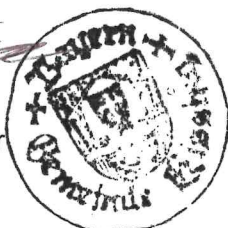
Beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwandnische sind ferner die Kosten für die Verschlussplatte (inkl. Schrauben) zu erstatten. Die Verschlussplatte geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Gleiches gilt entsprechend für alle Grabstätten, bei denen aus gestalterischen Gründen einheitliche Verschlussplatten (Urnenstele, Urnenkissen etc.) vorgegeben sind.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 oder 10 Jahre wird die Gebühr anteilig berechnet.

- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättegebühr für ein Wahlgrab - ausgehend vom Betrag des Absatzes 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Monate aufgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

Kissing, 09.05.2023


Sedlmeyr
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel ortsüblich bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 10.05.2023 und wurde am 25.05.2023 wieder abgenommen.

Kissing, den 26.05.2023

Gürtner
1. Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gürtner', written over the printed name.